

Brexit

Was auf die Züchter zukommen könnte

Im Juni 2016 haben die Briten für einen Austritt aus der EU gestimmt. Die Folgen sind weitgehend offen. Die britische Regierung muss dem Europäischen Rat ein Austrittsgesuch für den zweijährigen Austrittsprozess übermitteln. Das Verhältnis zwischen dem Vereinigten Königreich (UK) und der EU hängt wesentlich von den Austrittsbedingungen ab. Der BDP hat sich zentralen Fragen, die sich nach dem Austritt für die Branche stellen, gewidmet.

Welche Szenarien sind nach dem Votum denkbar ?

Kommt es zu keiner Einigung auf Nachfolgeregelungen im Austrittsprozess, wäre das UK als Drittland einzustufen – die denkbar schlechteste Lösung für die Wirtschaft. Alle Grundfreiheiten der EU (freier Waren-/Personen-/Dienstleistungs- und Kapitalverkehr) würden dann nicht mehr gelten. Auch unterschiedliche Voraussetzungen für die Produktzulassungen könnten wirksam werden. Aktuell sieht es so aus, dass die britische Regierung keine Mitgliedschaft im Binnenmarkt anstrebt, sondern die Beziehungen zur EU im Rahmen eines Freihandelsabkommens regeln will.

Was bedeutet der Brexit für den Sortenschutz ?

Alle Schutzrechte auf der Grundlage europäischer Verordnungen verlieren ohne Nachfolgeregelungen ihre Gültigkeit im UK. Dies betrifft den europäischen Sortenschutz, die Unionsmarke und das Unionsgeschmacksmuster. Eine Nachfolgeregelung könnte hier die Weitergeltung der europäischen Verordnungen vorsehen. Wahrscheinlicher ist aber, dass eine Nachfolgeregelung getroffen wird, die bereits erteilte europäische Schutzrechte als nationale anerkennt, für neue Schutzrechte aber eine zusätzliche Anmeldung im UK erfordert.

Kann das geplante Einheitspatent jetzt noch kommen ?

Das Europäische Patentübereinkommen gilt auf jeden Fall weiter und Bündelpatente bleiben möglich, allerdings steht die Umsetzung des Einheitspatents infrage, das Anfang 2017 in Kraft treten sollte, da die drei nach Patentanmelderzahlen größten Mitgliedsländer der EU (Deutschland, Frankreich und UK) das Abkommen ratifizieren müssten. Wenn das UK das Abkommen nicht zeitnah umsetzt, müsste der Austritt abgewartet werden, damit Italien nachrücken könnte. Das UK hat angekündigt, das Abkommen ratifizieren zu wollen, zur konkreten Umsetzung ist allerdings noch nichts bekannt.

Was ist im Bereich Pflanzenschutz zu erwarten ?

Das Pflanzenschutz- und Chemikalienrecht ist in der EU stark harmonisiert worden. Die Verordnung 1107/2009 regelt z. B. den Handel mit gebeiztem/behandeltem Saatgut. Diese Verordnungen gelten nach einem Brexit im UK nicht automatisch weiter. Allerdings müssen UK-Exporteure für ihre europäischen Aktivitäten die Anforderungen weiter erfüllen. Fraglich ist, ob das UK Interesse an einer Aufweichung der strengen EU-Regelungen im Bereich Pflanzenschutz/Reach hat.



Und wie könnten Regelungen für den Handel aussehen ?

Die EU verfügt über ein weitgehend in sich geschlossenes und harmonisiertes System für den EU-Binnenhandel sowie den Außenhandel mit Drittländern. Der EU-Austritt zieht den Austritt aus der Zollunion nach sich, sodass das UK nicht mehr an den einheitlichen EU-Zollkodex gebunden wäre. Es würde den rechtlichen Status eines an der WTO-teilnehmenden Staats erhalten. Dies würde in vielen Fällen einen Anstieg der Zölle für landwirtschaftliche Güter bedeuten.

Der Vertrieb von Saatgut auf Basis der saatgutverkehrsrechtlichen Bestimmungen der EU, die eine Anerkennung von Saatgut von in anderen Staaten des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) zugelassenen Sorten gemäß § 55 Abs. 2 SaatG vorsehen, steht bei einem Brexit infrage. Eine saatgutverkehrsrechtliche Zulassung einer Sorte im UK wäre für eine Anerkennung von Saatgut für den deutschen Markt nur noch dann ausreichend, wenn das UK Mitglied der EFTA (European Free Trade Association) würde.

Alexandra Bönsch und Corinna Wurmstein